

## 9.7 Engstelle Nr. 7: Holsten-Mündrup (Stadt Georgsmarienhütte)

Die Engstelle schließt rd. 220 m nördlich der Engstelle Nr. 6 am Schnettberg nördlich von Holsten an und endet nördlich von Mündrup am Kalksteinbruch Voxtruper Straße / Zum Bossel und an der Grenze zum Stadtgebiet von Osnabrück. Hier schließt sie direkt an die nächste Engstelle Nr. 8 an. Engstelle Nr. 7 liegt vollständig im Stadtgebiet von Georgsmarienhütte.

An dieser Engstelle schließt auch ein Korridor (Korridor 3) für einen Teilerdverkabelungsabschnitt an, der an die Umspannanlage Lüstringen anbinden soll und im Zusammenhang mit Engstelle 9 betrachtet wird (vgl. Abbildung 34, Kap. 9.9.3).

Das relevante Auslösekriterium für die Prüfung eines Erdkabels in dieser Engstelle ist die Unterschreitung des 200-m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnLAG.

### 9.7.1 Mögliche Trassenführungen

Die 220-kV-Bestandsleitung verläuft in enger Bündelungslage mit einer 110-kV-Freileitung (Abstand voneinander rd. 22 m) und unterschreitet den 200-m-Abstand von fünf Wohngebäuden im Außenbereich auf einer Strecke von rd. 1250 m. Die Streusiedlungslage setzt sich nach Westen in Richtung Holsten und Mündrup und im Osten in Richtung Kronsundern und Ellinghaus fort. Der Kalksteinbruch bildet mit den umliegenden Wäldern und einer größeren Ackerflur eine Siedlungslücke zwischen Mündrup und Ellinghaus.

Neben der an der Bestandsleitung orientierten Variante 07-1 wird im Folgenden eine weitere Variante 07-2 betrachtet, die zunächst im Osten der Bestandsleitung in einem Haken verschwenkt, dem daraufhin in Richtung Mündrup nach Westen ein zweiter Haken folgt. Mit dieser Leitungsführung können ein 200-m-Abstand vollständig eingehalten und zwei weitere Abstände vergrößert werden. Bei zwei weiteren Wohngebäuden bleibt der Abstand nahezu gleich.

#### Varianten (Freileitung)

- |                                                                                                                                                                                                                                                      |                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| – Variante 07-1: Bestandstrasse 220-kV-/110-kV-Ltg.                                                                                                                                                                                                  | Länge: 1.800 m |
| – Variante 07-2: S-förmige Umgehung<br>(Einhaltung des 200-m-Abstandes zu einem Wohngebäude sowie Vergrößerung des Abstandes zu zwei Wohngebäuden und Annäherung an ein Wohngebäude (jeweils im Außenbereich) mit Durchquerung von zwei Laubforsten) | Länge: 1.900 m |

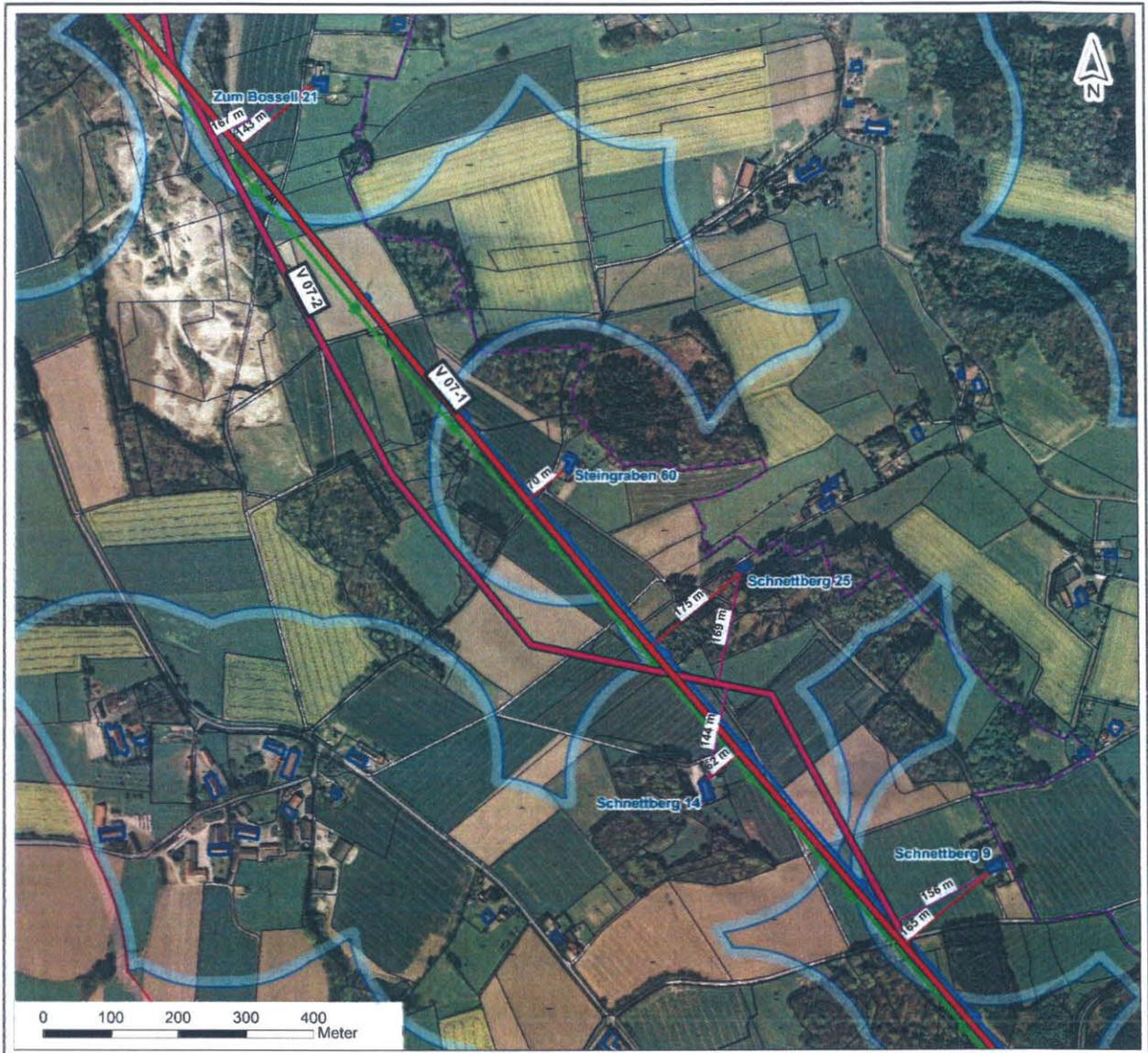


Abbildung 31: Übersicht der Engstelle Nr. 7: Holsten-Mündrup (Stadt Georgsmarienhütte)

## 9.7.2 Analyse der Betroffenheit

### 9.7.2.1 Analyse des Schutzgut Mensch insbesondere des Wohnumfeldes

Eine ausführliche Beschreibung mit Fotodokumentation zu den einzelnen potenziell betroffenen Wohngebäuden ist im Anhang, Kap. 3.7 zu finden. Die einzelnen Abstände sind in Abbildung 31 dargestellt.

**Tabelle 49: Abstände zu Wohngebäuden der Engstelle Nr. 7: Holsten-Mündrup (Stadt Georgsmarienhütte)**

	220-kV-Bestandsleitung: Anzahl der Wohnhäuser mit Abstandsunterschreitung bis (in Meter)								
	50	100	150	200	250	300	350	400	Σ
Unterschreitung des 200 m-Puffers		2		3	/	/	/	/	5
Unterschreitung des 400 m-Puffers									0
	Variante 07-1: Anzahl der Wohnhäuser mit Abstandsunterschreitung bis (in Meter)								
	50	100	150	200	250	300	350	400	Σ
Unterschreitung des 200 m-Puffers		2	1	2	/	/	/	/	5
Unterschreitung des 400 m-Puffers									0
	Variante 07-2: Anzahl der Wohnhäuser mit Abstandsunterschreitung bis (in Meter)								
	50	100	150	200	250	300	350	400	Σ
Unterschreitung des 200 m-Puffers			1	3	/	/	/	/	4
Unterschreitung des 400 m-Puffers									0

### Kurzbeschreibung der Bestandssituation

Die 220-kV- und 110-kV-Bestandsleitungen verlaufen zum Teil dicht entlang von fünf Wohnhäusern an den Straßen Schnettberg, Steingraben und Zum Bossel in der Stadt Georgsmarienhütte. Mit einer Ausnahme (Schnettberg 14) liegen alle Grundstücke östlich der Bestandstrasse.

Insbesondere die beiden Wohnhäuser mit den stärksten Annäherungen (Schnettberg 14: 51 m zur 220-kV-Leitung, Steingraben 60: 62 m zur 110-kV-Leitung) liegen nahezu unverschattet zur Trasse. Bei dem nördlichsten Wohngebäude (Zum Bossel 21: 143 m Abstand zur 110-kV-Leitung) ist der nach Süden ausgerichtete Garten nur mit einer recht niedrigen Hecke eingefasst, die ebenfalls nur einen unzureichenden Sichtschutz bildet. Die beiden am weitesten von der Trasse entfernt liegenden Häuser (Schnettberg 9: 155 m zur 110-kV-Leitung, Schnettberg 25: 164 m zur 110-kV-Leitung) sind dagegen in

Blickrichtung zur Trasse nahezu vollständig durch einen hohen und dichten Gehölzstreifen bzw. einen vorgelagerten Wald abgeschirmt.

### **Variante 07-1**

Die Variante verläuft nicht exakt auf der Leitungssachse der 220-kV-Bestandsleitung, sondern zunächst im südlichen Teilabschnitt etwa mittig zwischen dieser und der östlich davon liegenden 110-kV-Leitung. Im nördlichen Teilabschnitt läuft die Variante dann allmählich auf die 110-kV-Leitungssachse zu. Da beide vorhandenen Freileitungen demontiert werden, verringern sich die Abstände zu den Wohngebäuden im Süden an der Straße Schnettberg um ca. 10 m. Sie betragen 62 m bei weitgehend freier Sichtbeziehung (Schnettberg 14), sowie 165 m (Schnettberg 9) und 175 m (Schnettberg 25) mit nahezu vollumfänglicher Sichtverschattung.

Bei den beiden nördlichen Wohngebäuden entsprechen die Abstände in etwa denen zur 110-kV-Bestandsleitung. Sie betragen 70 m (Steingraben 60) und 143 m (Steingraben 60) bei weitgehend freier Sichtbeziehung.

### **Variante 07-2**

Die Variante umgeht den 200-m-Abstandspuffer eines Wohngebäudes (Steingraben 60) vollständig und vergrößert den Abstand zum Haus Schnettberg 14 um 82 m auf 144 m sowie den Abstand zum Haus Zum Bossel 21 um 24 m auf 167 m. Damit werden alle Wohngrundstücke, die keinen wirksamen Sichtschutz aufweisen entlastet.

Der Abstand zum Wohngebäude Schnettberg 25 vergrößert sich zwar nur geringfügig um 6 m auf 170 m. Die Sichtverschattung, die bereits zur Bestandstrasse sehr effektiv besteht, dürfte sich sogar noch einmal verbessern, da der abschirmende Wald nun vollständig zwischen der Leitung und dem Haus liegt.

Für das Wohngebäude Schnettberg 9 bleibt der Abstand mit 156 m statt derzeit 155 m nahezu identisch. Der Sichtschutz in Gestalt eines hohen und dichten Gehölzstreifens wird zudem weiterhin für eine vollumfängliche Sichtverschattung ausreichen.

### 9.7.2.2 Weitere entscheidungsrelevante Belange

**Tabelle 50: Weitere entscheidungsrelevante Belange der Engstelle Nr. 7: Holsten-Mündrup (Stadt Georgsmarienhütte)**

Schutzgut / Kategorie	Betroffenheit im Trassenabschnitt	Variante	
		V 07-1	V07-2
<b>Mensch</b>			
200-m-Abstand	Wohngebäude an den Straßen Schnettberg / Steingraben / Zum Bossel (vgl. Kap. 9.7.2.1). Querungslänge je nach Variante unterschiedlich.	X (1.410 m) (5 Häuser)	X (930 m) (4 Häuser)
Vorsorgegebiete für Erholung	Wird auf gesamter Länge durchquert.	X (1.800 m)	X (1.900 m)
<b>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</b>			
Landschaftsschutzgebiete	LSG Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald Wiehengebirge (LSG OS 023) wird auf gesamter Länge durchquert (auch Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft).	X (1.800 m)	X (1.900 m)
Naturpark	NP Terra.vita (NP NDS 004) wird auf gesamter Länge durchquert.	X (1.800 m)	X (1.900 m)
Wertvoller Bereich für Brutvögel	Gebiet mit landesweiter Bedeutung. Querungslänge je nach Variante unterschiedlich.	X (1.100 m)	X (1.270 m)
Biotop	Querung von zwei Laubforsten der Wertstufe III auf einer Strecke von insgesamt ca. 160 m.	-	X (160 m)
<b>Boden</b>			
Schutzwürdige Böden	Querung von Boden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit und kulturhistorischer Bedeutung (Plaggenesch). Querungslänge je nach Variante unterschiedlich.	X (1.030 m)	X (1.010 m)
	Querung von Boden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit (Parabraunerde). Querungslänge je nach Variante unterschiedlich.	X (550 m)	X (640 m)
	Querung einer Altlast (Inertdeponie im Kalksteinbruch Voxtruper Straße / Zum Bossel). Querungslänge je nach Variante unterschiedlich.	X (120 m)	X (140 m)
	Querung einer Altlast südlich des Kalksteinbruches auf einer ca. 250 m langen Strecke.	-	X (250 m)

Schutzgut / Kategorie	Betroffenheit im Trassenabschnitt	Variante	
		V 07-1	V07-2
<b>Landschaft</b>			
Landschaftsbild	Stark winkliger Leitungsverlauf.	-	X (1.900 m)
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>			
Kulturdenkmale	Annäherung an einen Grabhügel am Schnettberg bis auf eine Entfernung von ca. 80 m.	X	-
	Annäherung an eine Fundstreuung östlich Mündrup bis auf eine Entfernung von ca. 40 m.	-	X
	Annäherung an ein Wölbackerfeld im Wald nordöstlich Mündrup bis auf eine Entfernung von ca. 80 m.	-	X
Raumordnerischer Be- lang / Kategorie	Betroffenheit im Trassenabschnitt	Variante	
		V 07-1	V07-2
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>			
Vorsorgegebiete Landwirtschaft	Querungslänge je nach Variante unterschiedlich.	X (1.750 m)	X (1.380 m)
<b>Rohstoffwirtschaft</b>			
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	Kalksteinbruch Voxtruper Straße / Zum Bossel mit Erweiterungsflächen. Querungslänge je nach Variante unterschiedlich.	X (150 m)	X (190 m)
<b>Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz</b>			
Trinkwasserschutzgebiete	WSG „Düstrup“, Schutzzone III wird gequert. Querungslänge je nach Variante unterschiedlich.	X (150 m)	X (320 m)

### Vorbelastungen

Eine Vorbelastung ist durch die Freileitungstrasse mit den beiden 220-kV- und 110-kV-Bestandsleitungen gegeben.

### 9.7.3 Fazit

#### **Begründung der Vorzugsvariante „Variante 07-2“**

Variante 07-2 wird Vorzug vor Variante 07-1 gegeben.

Der Schutz des Wohnumfeldes erhält damit in der Abwägung Vorrang gegenüber der vollständigen Nutzung des vorhandenen, geradlinigen und vorbelasteten Trassenraumes.

#### Abstand zu Wohngebäuden

Mit dieser Trassenführung wird es im Gegensatz zur Variante 07-1 möglich sein, den lokalen Konfliktpunkt der 220-kV-Bestandsleitung mit zum Teil starken Annäherungen an fünf Wohngebäude im Außenbereich zu vermeiden. Der 200-m-Abstand kann allerdings lediglich für eines dieser Häuser vollständig eingehalten werden. Bei den anderen vier Häusern wird diese Abstandsvorgabe allerdings auf einer Strecke von insgesamt 930 m unterschritten.

Während der Abstand zu zwei Wohngebäuden mit 170 m statt 164 m und 156 m statt 155 m im Vergleich zur Bestandsituation nahezu unverändert bleibt, können die anderen beiden Wohngebäude z.T. deutlich entlastet werden. Hier vergrößern sich die Abstände um 82 m auf 144 m und um 24 m auf 167 m.

Eine weitere Verschiebung der Variante 07-2 zur vollständigen Einhaltung der Abstandsvorgaben ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Die Abstandspuffer der Häuser an der Straße Schnettberg bilden einen Querriegel, so dass bei zwei Häusern bereits eine Abstandsmittlung erfolgt (144 m und 169 m) und eine größere Umgehung im Osten oder Westen nicht ohne Annäherungen an bislang unbelastete Wohnhäuser möglich ist. Für das dritte Gebäude am Schnettberg (156 m) steht für die Einhaltung des 200-m-Abstandes nur eine sehr schmale Lücke zwischen den benachbarten Abstandspuffern zur Verfügung, dessen Nutzung neben einer Walddurchquerung einen weiteren Winkelmast notwendig werden ließe, der zu einem extrem steilen Doppelhaken im Leitungsverlauf führen würde, der nicht sinnvoll zu realisieren wäre. Bei dem Wohnhaus an der Straße Zum Bossel verhindert schließlich der sich im Abbau befindliche Kalksteinbruch die vollständige Einhaltung der 200-m-Abstandsvorgabe.

Die Schwerpunkte der Nutzungsaktivitäten im Freiraum sind unter Berücksichtigung der Ausrichtung der Gärten nach Osten bzw. Südosten lediglich bei dem westlich der Bestandleitungen liegenden Grundstück Schnettberg 14 (144 m Abstand zur Variante 07-2) der Vorzugsvariante direkt zugewandt. Zudem weist dieses Haus – wie auch das Wohngebäude Zum Bossel 21 (167 m Abstand zur Variante 07-2) – keinen vollumfänglichen Sichtschutz auf. Bei diesen beiden Wohnhäusern erfolgen jedoch bedeutende Abstandsvergrößerungen (s.o) die im Zusammenhang mit dem Rückbau der beiden Bestandsleitungen insgesamt zu einer Entlastung des Wohnumfeldes führen werden. Die beiden anderen Wohnhäuser sind durch Wälder und Gehölzstreifen vollumfänglich abgeschirmt.

Der Wohnumfeldschutz kann auch in Anbetracht der im Vergleich zur 220-kV-Bestandsleitung um etwa 30 Meter höheren Masten für Variante 07-2 in Freileitungsbauweise unter Berücksichtigung der Wohnumfeldsituationen und der bestehenden Vorbelastungen für die Häuser Schnettberg 9, 14 und 25, sowie Zum Bossel 21 in einem ausreichenden Maße gewährleistet werden.

### Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Gegenüber den Verbesserungen für das Wohnumfeld sind die nachteiligen Auswirkungen bezüglich längerer Leitungslänge (> 5 % länger im Vergleich zur 220-kV-Bestandsleitung) und dem winkligen Leitungsverlauf (innerhalb derselben Landschaftseinheit Osnabrücker Hügelland) einhergehend vor allem mit der stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie von Erholungs-, Landschaftsschutz- und Naturparkgebieten nachrangig zu bewerten.

Die Waldinanspruchnahme der Vorzugsvariante 07-2 beschränkt sich bei einer insgesamt ca. 160 m langen Strecke auf die Durchquerung von zwei Laubforsten mit mittlerem Biotopwert (Wertstufen III).

Beide Varianten verlaufen durch einen Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung (Bereich 3714.4/3). Bei diesem Brutvogellebensraum handelt es um einen großräumigen Bereich zwischen Holsten, Mündrup, Gut Waldhof, Rochusberg und nördlich Hengelsberg, der von beiden Varianten am nordöstlichen Rand gequert wird.

Weder die Vorzugsvariante 07-2 noch Variante 07-1 werden mit einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verbunden sein.

Die Vorzugsvariante 07-2 quert zwei Waldbereiche, in denen keine Vogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko und einer Empfindlichkeit gegenüber einer Entwertung des Lebensraumes festgestellt wurden. Von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen. Im Wald am Rochusberg wurde bei einer Begehung ein Rotmilan beobachtet. Die Art weist jedoch kein erhöhtes Kollisionsrisiko und keine Empfindlichkeit gegenüber einer Entwertung des Lebensraumes auf. Sollten Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse (ggf. Quartiere für Fransenfledermaus, Flughautfledermaus, Großen Abendsegler) gefällt werden, werden Maßnahmen durchgeführt, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermeiden (vgl. Tabelle 33). Tritt ggf. ein Verlust von Höhlenbäumen auf, so können mit dem Aufhängen von Fledermauskästen weiterhin geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung gestellt werden. Bei Variante 07-1 liegt eine Betroffenheit von Waldbereichen nicht vor.

In den von der Vorzugsvariante 07-2 und der Variante 07-1 gequerten landwirtschaftlichen Bereichen wurden Vogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko und einer Empfindlichkeit gegenüber einer Entwertung nicht notiert.

### Sonstige Schutzgüter und Raumnutzungen

Es erfolgen Annäherungen an eine archäologische Fundstreuung östlich von Mündrup (Entfernung 40 m) und an ein Wölbeckerfeld im Wald nordöstlich von Mündrup (Entfernung 80 m), die durch baubegleitende Maßnahmen zu schützen sind. Grundsätzlich lässt sich jedoch eine Beeinträchtigung noch unbekannter archäologischer Objekte durch den Bau der Mastfundamente nicht ausschließen, trifft für alle Varianten in gleicher Weise zu und kann über planerische bzw. baubegleitende Maßnahmen vermieden werden, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens näher behandelt werden.

Die Schutzgüter Boden und Wasser sind durch die Anlage von Masten (Flächeninanspruchnahme) und den Baubetrieb (Wasserhaltung in den Baugruben zu den Masten während des Baubetriebs) vom Vorhaben betroffen. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind für die Auswahl der Varianten in Freileitungsbauweise eher nachrangig (Maste) oder verursachen nur temporäre Belastungen (Wasserhaltung). Die Querung von schutzwürdigen Böden ist mit einer Strecke von 1.650 m ebenso nur unwesentlich länger als die der Variante 07-1 (1.580 m), wie die um 170 m längere Querung des Wasserschutzgebietes Düstrup. Im Bereich von zwei bekannten Altlasten (Deponie im Kalksteinbruch und eine weitere, südlich davon gelegene Fläche) sollten Maststandorte vermieden werden, um auszuschließen, dass

bei den Gründungsmaßnahmen ggf. umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden. Genauere Informationen zu diesen Standorten sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einzuholen, damit ggf. baubegleitende Schutzmaßnahmen vorgesehen werden können.

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung wird auf 190 m nahezu in der Bestandstrasse gequert. Von dem Rückbau der 220-kV- und 110-kV-Freileitungen wird der Kalksteinbruch insgesamt eher profitieren. Zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen sollte die Feintrassierung der 380-kV-Leitung mit Festlegung der Maststandorte in enger Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgen.

Die Produktionsflächen für die Landwirtschaft gehen an den Maststandorten verloren, im Bereich des Leitungsrückbaus können sie aber wieder in Nutzung genommen werden. Insgesamt wird die Grundfläche der Mastfundamente zwar größer als im Bestand sein, die Maste stehen aber zukünftig weiter auseinander und ihre Anzahl pro Leitungslänge ist geringer. Da sowohl die 220-kV- als auch die 110-kV-Leitung zurückgebaut wird, kann für diese Raumnutzung sogar insgesamt von einer Entlastung ausgegangen werden, insbesondere da die Querungslänge von Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft rd. 400 m kürzer ist, als die jeder der beiden Bestandsleitungen. Für die Forstwirtschaft liegt keine Betroffenheit vor. Durch die Variante 07-2 kommt es zu Neuinanspruchnahmen von Grundstücken in erheblichem Umfang.

### **Schlussfolgerung**

Die Vorzugsvariante 07-2 stellt auf einer Strecke von 1.900 m eine kleinräumige Optimierung der 220-kV-Bestandsleitung zum Schutz des Wohnumfeldes dar. Sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die parallel dazu verlaufende 110-kV-Leitung können bei Realisierung des Vorhabens in dieser Engstelle auf einer Strecke von jeweils 1.800 m Länge zurückgebaut werden.

Für eines von fünf von der 220-kV-Bestandsleitung vorbelasteten Wohngebäuden kann die 200-m-Abstandsvorgabe eingehalten werden. Dieses wird somit vollständig entlastet. Zwei Wohngebäude werden infolge von signifikanter Abstandsvergrößerung von 62 m und 143 m (110-kV-Leitung) bzw. 51 m und 165 m (220-kV-Leitung) auf 144 m und 167 m im Zusammenhang mit dem Rückbau beider Bestandsleitungen deutlich entlastet. Und zwei weitere Wohngebäude, bei denen die Abstände mit 156 m und 170 m nahezu identisch bleiben, sind durch Wälder und Gehölzstreifen vollumfänglich abgeschirmt.

Sonstige Umweltschutzgüter und raumordnerische Belange stehen einer Realisierung als Freileitung – vorbehaltlich zu vermeidender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in einem landesweit bedeutsamen Brutvogelgebiet – nicht entgegen.

### Teilerdkabelung

Nachteilige Auswirkungen einer Teilerdkabelung wären – unabhängig von der konkreten Trassenführung – größere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (u.a. Querung von besonders fruchtbaren und kulturhistorisch bedeutsamen Böden), der Landwirtschaft (Querung von Vorsorgegebieten), der Rohstoffwirtschaft (Querung Vorranggebiet Rohstoffgewinnung) und der Wasserwirtschaft (Querung WSG Zone III).

Gegen die Errichtung eines Erdkabelabschnittes sprechen zudem der Pilotcharakter des Erdverkabelungsanteils einschließlich der damit verbundenen Risiken für den Betrieb und die Versorgungssicherheit sowie der zu erwartende finanzielle Mehraufwand für die Erdverkabelung.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die mäßig lange Strecke mit Abstandsunterschreitungen (ca. 1.800 m in der Bestandstrasse einschließlich großer pufferfreier Zwischenabschnitte) zu einem vergleichsweise geringen Abstand zwischen den beiden Kabelübergabestationen führen würde. Dadurch wird einerseits die Relation der Investitionskosten für eine Erdverkabelung im Vergleich zu einer Freileitung zusätzlich

deutlich verschlechtert. Andererseits bedingt der geringe Abstand auch eine starke technische Überprägung des Landschaftsraumes und des Wohnumfeldes, die gegenüber den visuellen Beeinträchtigungen der Freileitungsvariante nicht eindeutig zu bevorzugen ist.

#### Vorzugswürdige Bauweise

Da die Rahmenbedingungen für den Bau einer Freileitung auf diesem Abschnitt gegeben sind, die Querungslänge des 200-m-Abstandes als einziges Auslösekriterium gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG mit 930 m vergleichsweise kurz ist und der Wohnumfeldschutz hier in einem ausreichenden Maße gewährleistet werden kann, ist die Realisierung als Freileitung gegenüber einer Realisierung als Erdverkabelung vorzugswürdig. Diese Beurteilung trifft auch bei einer Gesamtbetrachtung mit den unmittelbar südlich und nördlich anschließenden Engstellen Nr. 6 und Nr. 8 zu, in denen die Freileitungsbauweise ebenso vorzugswürdig sind.